

Versorgungsausgleich aus Sicht der Aktuare

Der Versorgungsausgleich wurde in Deutschland 1977 eingeführt, um im Falle einer Scheidung die während der Ehezeit gemeinsam erworbenen Anrechte zwischen den Eheleuten nach klaren Regeln möglichst gleichwertig aufzuteilen. Im Jahr 2009 wurde das Verfahren durch die Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes umfassend reformiert. Die Aktuare übernehmen dabei sowohl im Auftrag der Versorgungsträger, der Gerichte als auch der Eheleute wichtige Aufgaben, sodass sich die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und das Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) seit Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes intensiv mit dieser Thematik beschäftigen. Vor wenigen Wochen haben die DAV und das IVS ihren „Hinweis zu aktuariellen Themen des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ aktualisiert. Dieser Hinweis thematisiert die wichtigsten aktuariellen Fragen hinsichtlich der Ermittlung, Teilung und Bewertung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung in allen Durchführungswegen.

Der Versorgungsausgleich erfolgt im Zusammenhang mit der Ehescheidung und wird vom Familiengericht durchgeführt. Er regelt, wie die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte beider Ehegatten geteilt werden. Grundsätzlich geschieht dies hälftig.

Nach der Zustellung des Scheidungsantrags erfragt das Familiengericht zunächst bei beiden Ehegatten, welche Anrechte bei welchem Versorgungsträger bestehen. Anschließend schreibt das Familiengericht die jeweiligen Versorgungsträger an und erbittet Auskünfte über die Höhe der jeweils während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften. Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht mit der Auskunft einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und für die Art und Weise, wie der Versorgungsausgleich erfolgen soll. Das Familiengericht sammelt alle Versorgungsauskünfte der verschiedenen Versorgungsträger und entscheidet, welches Anrecht wie auszugleichen ist.

Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes sind dabei Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf bereits laufende Versorgungen, zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Regelsicherungssystemen, wie der Beamtenversorgung

oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung sowie auch aus der privaten Rentenversicherung.

Der Versorgungsträger für Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ist beispielsweise der jeweilige Träger der Deutschen Rentenversicherung. Bei Anrechten in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) kommt es auf den Durchführungsweg an: Versorgungsträger ist bei Direktzusagen der Arbeitgeber selbst, ein Lebensversicherungsunternehmen bei Direktversicherungen, eine Pensionskasse, eine Unterstützungskasse oder ein Pensionsfonds. Bei privaten Lebensversicherungen ist das jeweilige Lebensversicherungsunternehmen der Versorgungsträger.

Grundsätzlich wird jedes Anrecht einzeln ausgeglichen. Dabei gibt jeder Ehegatte von seinem während der Ehezeit erworbenen Anrecht als ausgleichspflichtige Person die Hälfte ab, während dem anderen Ehegatten als ausgleichsberechtigte Person die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils als Ausgleichswert zusteht. Die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichswerts ist eine der Hauptaufgaben des Aktuars.

Wie funktioniert eine interne Teilung?

Das Versorgungsausgleichsgesetz sieht als Regelfall die interne Teilung vor. Bei dieser Form werden die geteilten Anwartschaften bei demselben Versorgungsträger weitergeführt.

Beispiel 1: Die versorgungsberechtigte Person hat über den Arbeitgeber eine Direktversicherung abgeschlossen. Bei einer internen Teilung wird die Versicherung um den Ausgleichswert gekürzt und der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält bei demselben Lebensversicherungsunternehmen eine eigene Direktversicherung in Höhe des Ausgleichswerts.

Beispiel 2: Die versorgungsberechtigte Person hat vom Arbeitgeber eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erhalten. Bei einer internen Teilung wird diese Pensionszusage um den Ausgleichswert gekürzt und der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält bei demselben Arbeitgeber eine eigene Direktzusage in Höhe des Ausgleichswerts.

Sowohl die Kürzung des bestehenden Anrechts als auch die Einrichtung des neuen Anrechts erfordern häufig versicherungsmathematische Berechnungen, die von Aktuarien durchgeführt werden. Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an dem in der Ehezeit erworbenen Anrecht sicherstellen. Dabei hat der Versorgungsträger das Recht, den Risikoschutz für die ausgleichsberechtigte Person auf eine Altersversorgung zu beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.

Ein Beispiel dafür ist: Ein Arbeitgeber hat einer ausgleichspflichtigen Person eine Direktzusage erteilt, die eine Alters- und Invalidenrente vorsieht. Er darf im Rahmen einer internen Teilung das Anrecht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auf eine Altersrente beschränken, wenn er die Altersrente zum Ausgleich für die wegfallende Invalidenrente entsprechend erhöht. Die hierzu erforderlichen Berechnungen werden in der Regel durch Aktuarien nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt.

Wie funktioniert eine externe Teilung?

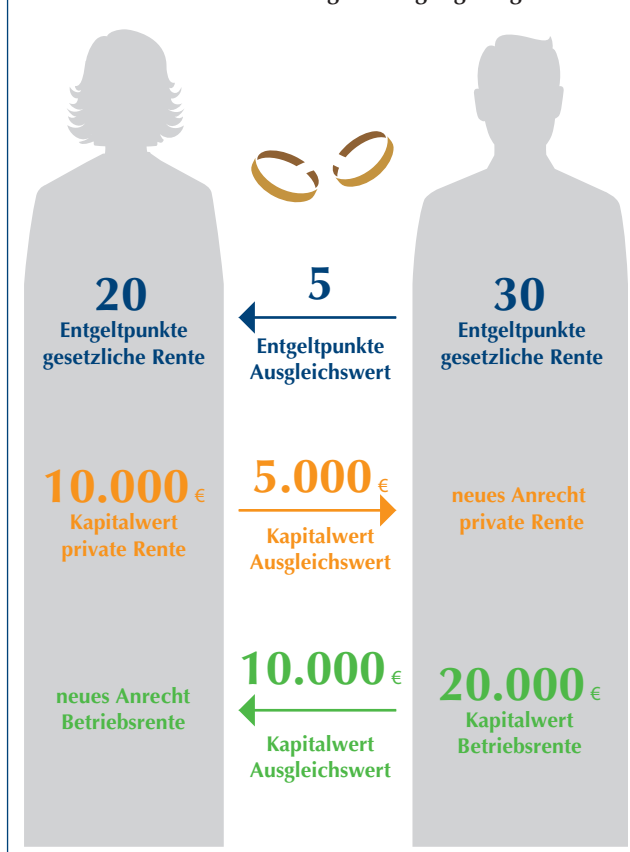
Die zweite Form des Versorgungsausgleichs ist die externe Teilung. Dabei überträgt der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person einen vom Familiengericht festgelegten Kapitalbetrag an den (Ziel-)Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person, der mit diesem Kapitalbetrag ein neues Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person einrichtet. Die externe Teilung kann von dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person sogar verlangt werden, wenn gewisse Höchstgrenzen des Ausgleichswerts nicht überschritten sind.

Was ist der korrespondierende Kapitalwert?

Sowohl bei interner als auch bei externer Teilung muss der Versorgungsträger dem Familiengericht somit einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts unterbreiten. Dieser Ausgleichswert wird in der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße ermittelt. Dies kann zum Beispiel in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts erfolgen.

Falls es sich bei dem vorgeschlagenen Ausgleichswert nicht um einen Kapitalwert handelt, muss der Versorgungsträger zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert angeben. Diese gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts wird in der Regel von einem Aktuar unter Anwendung geeigneter Sterbetafeln und unter Ansatz eines angemessenen Zinssatzes durchgeführt.

Vereinfachte Darstellung Versorgungsausgleich



Fazit

Aktuarien haben eine wichtige Aufgabe beim Versorgungsausgleich

Die Aktuarien nehmen beim Versorgungsausgleich eine wichtige Rolle ein. Denn in der Regel sind sie es, die für die Versorgungsträger in der betrieblichen Altersversorgung den Ausgleichswert beziehungsweise den korrespondierenden Kapitalwert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln.

Darüber hinaus übernehmen Aktuarien oftmals wichtige Beratungsaufgaben: So informieren sie die Versorgungsträger oder die Ehegatten auf Wunsch über Gestaltungsmöglichkeiten beispielsweise hinsichtlich der internen oder externen Teilung und leisten während des Verfahrens bei auftretenden Fragen Hilfestellung, denn die vom Grundsatz her einfache Idee der Teilung der Anrechte zieht immer wieder sehr komplexe Fragestellungen nach sich.

Abschließend haben Aktuarien auch eine Kontrollfunktion inne, indem sie den Beschluss des Familiengerichts rechnerisch überprüfen sowie über seine Auswirkungen aufklären.